

Künstlersozialabgabe

Im Rahmen der routinemäßig vorgesehenen Überprüfung der Sozialversicherungs-Beiträge wird nunmehr auch die Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse überprüft. Um Sie vor unliebsamen Überraschungen zu bewahren hier einige Kurzinformationen:

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Seit 1983 sind Künstler und selbständige Publizisten in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen, mit der Besonderheit, dass sie nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst bezahlen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Wer ist abgabepflichtig?

Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter (z.B. Verlage und Presseagenturen, Theater, Orchester und Chöre, Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Galerien und Kunsthandel, Variété- und Zirkusunternehmen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten) künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG).

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des allgemeinen Kunstgewerbes sind Unternehmen abgabepflichtig, **die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben** und dabei regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Wie bereits beschrieben wird der Begriff des „Künstlers“ bzw. der „künstlerischen Leistung“ weit ausgelegt und trifft z.B. im Bereich Werbung dort auf nahezu alle werblich-kreativen Tätigkeiten (z.B. Erstellen von Flyern, Plakaten, Visitenkarten, Anzeigen, Homepage usw.) zu.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Designer, wie z.B. Mode-, Möbel- oder Web-Designer,
- (Werbe-)Texter,
- Fotografen,
- Layouter.

Aufgrund einer **Generalklausel kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden**, sofern er regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielt. Eine gelegentliche Auftragserteilung im Sinne der Generalklausel liegt dann vor, wenn nicht mehr als drei Mal im Kalenderjahr Kreativleistungen eingekauft oder Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern durchgeführt werden. Besteht bereits eine Abgabeverpflichtung, weil das Unternehmen entweder zu den typischen Verwertern oder zu den Eigenwerbung treibenden Betrieben zählt, ist die Generalklausel - mit dem Erfordernis der mehr als dreimaligen Auftragserteilung - nicht anwendbar.

Für welche Künstler, Publizisten sind Künstlersozialabgaben zu entrichten?

Wie bereits ausgeführt wird der Begriff des Künstlers weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen auch nahezu alle Arten von Kreativleistungen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Künstlersozialabgabe dann anfällt, wenn der Künstler oder Publizist **selbstständig tätig ist**.

Selbstständig bedeutet, dass der Künstler/Publizist auf **freiberuflicher Basis** arbeitet, also **nicht als Arbeitnehmer** tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z.B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen.

Wie hoch ist der Beitragssatz und welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Der Abgabesatz für das Jahr 2009 beträgt 4,4 %, für das Jahr 2010 3,9 % und für das Jahr 2011 3,9 %. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an **selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte**. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z.B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z.B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Welche Zahlungen bleiben unberücksichtigt?

Zahlungen an **juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts** (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG, AG, e.V., öffentliche Körperschaften etc.) unterliegen nicht der Abgabepflicht, sofern diese im eigenen Namen handeln.

Neben Zahlungen an juristische Personen gehören:

- die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Reisekosten, im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen,
- andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Grenzen sowie
- die sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

nicht zum abgabepflichtigen Entgelt.

Wie sehen die Melde- und Zahlungspflichten aus?

Ab Juli 2007 hat die deutsche Rentenversicherung mit dem Versand von ca. 70.000 Fragebögen an Unternehmen begonnen, um festzustellen, ob die angeschriebenen Betriebe der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen.

Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbstständige Künstler/Publizisten geleistete Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe des von der Künstlersozialkasse zu Verfügung gestellten **Meldebogens**. Bis zum **31.03. des Folgejahres** ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbstständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Zählt ein Betrieb zu den abgabepflichtigen Unternehmen, hat es zudem für das laufende Kalenderjahr **monatliche Vorauszahlungen zu leisten**. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der Künstlersozialkasse mitgeteilt.

Was passiert wenn keine Meldung abgegeben wird?

Wird die vorgeschriebene Meldung nicht vorgenommen, so droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000,00 und bei nicht erfolgter Aufzeichnung von bis zu € 50.000,00.